

Bienen summ summ summ: Selbsthilferecht aus § 962 BGB, Diebstahl und Rücktritt vom versuchten Totschlag

Rechtfertigungsgrund aus dem Zivilrecht

Diebstahlsdelikte mit Regelbeispiel und Qualifikation

Versuch

Korrektur des Rücktrittshorizonts

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- F (Flip): Hobbyimker; hält mehrere Bienenschwärme in seinem Eigentum auf seinem Grundstück.
- M (Maja): Ehefrau Fs.
- W (Willi): Nachbar; betreibt am Wochenende einen Blumenladen in einem Wochenendhaus.

Geschehen

Fall „Verfolgung der Bienen über die Grundstücksmauer“

- An einem Samstag bemerkt F, dass seine Bienen den Bienenstock verlassen haben und auf Ws Grundstück fliegen.
- F klettert über die zwei Meter hohe Mauer, die das Grundstück umgibt; ihm ist bewusst, dass W ihn aufgrund alter Streitigkeiten nicht auf dem Grundstück duldet.

Fall „Eindringen in den Blumenladen“

- Ws Wochenendhaus besteht aus einem Wohnbereich und einem räumlich abgetrennten Anbau (Blumenladen); beide sind durch einen 10 Meter langen Gang und eine unverschlossene Tür verbunden.
- F sieht, wie die Bienen durch ein offenes Fenster in den wegen Mittagspause geschlossenen Blumenladen fliegen.
- F steigt durch das Fenster in den Laden ein; die Bienen haben sich dort eingenistet, F gibt die ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Tatkomplex 1 – Betreten des Grundstücks

A. § 123 I StGB

Obersatz: Eindringen in eine geschützte Räumlichkeit gegen den Willen des Hausrechtsinhabers.

Subsumtion: Das durch eine zwei Meter hohe Mauer eingefriedete Grundstück ist befriedetes Besitztum; F dringt gegen den Willen Ws ein. Vorsatz (+).

Rechtfertigung nach § 962 S. 1 BGB: F ist Eigentümer des Bienenschwarms (§ 961 BGB; unverzügliche Verfolgung), das Grundstück ist fremd, das Betreten erfolgt bei der Verfolgung; Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Ergebnis: Keine Strafbarkeit.

Tatkomplex 2 – Eindringen in den Blumenladen

A. § 123 I StGB

Subsumtion: Der Blumenladen ist Geschäftsraum; F steigt durch das Fenster ein.

Streitstand zur Erstreckung des § 962 S. 1 BGB auf Räume: Eine Ansicht beschränkt das Selbsthilferecht auf Grundstücke; eine andere bezieht über § 94 BGB auch Gebäude ein.

Streitentscheid: Folge der ersten Ansicht; das Betreten von Räumen ist ein wesentlich stärkerer Eingriff in die Privatsphäre und vom Wortlaut ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/bienchen-summ-summ-summ-selbsthilferecht-aus-962-bgb-diebstahl-und-ruecktritt-vom-versuchten-totschlag>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.